

1985

Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1985

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 85	<b>Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit</b> ..... neu: 2161-5, neu: 2161-5/1; 2161-1, 450-2, 7100-1, 2161-3, 2161-3-1	425
25. 2. 85	<b>Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1985 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 – BBVAnpG 85)</b> ..... neu: 2032-12-12; 2032-1	431
25. 2. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen ..... 2121-51-14	446

### Hinweise auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 .....	447
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	448
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	449

*Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband kostenlos übersandt.*

## Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

Vom 25. Februar 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

In schwierigen Fällen haben die zuständigen Behörden oder Stellen das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

### Artikel 1

#### Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JÖSchG)

##### § 1

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben die zuständigen Behörden oder Stellen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, haben sie die Kinder oder Jugendlichen

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. einem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

##### § 2

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.

(3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

### § 3

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

### § 4

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

### § 5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren

nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

### § 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind. Kindern unter sechs Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.

(2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(3) Die oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“.

Kommt in Betracht, daß ein nach Satz 1 Nr. 5 gekennzeichnete Film den Tatbestand des § 131 oder des § 184 des Strafgesetzbuches erfüllt, ist dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 Satz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden

1. Kindern, wenn die Vorführung bis 20 Uhr,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 22 Uhr,
3. Jugendlichen über sechzehn Jahre, wenn die Vorführung bis 24 Uhr

beendet ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(7) Auf Filme, die von der obersten Landesbehörde nach Absatz 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

## § 7

(1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

(2) Für die Freigabe und Kennzeichnung findet § 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 6 entsprechende Anwendung. Auf die Alterseinstufung ist mit einem fälschungssicheren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist vom Inhaber der Nutzungsrechte auf dem Bildträger und auf der Hülle in einer deutlich sichtbaren Form anzubringen, bevor der Bildträger an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet wird.

(3) Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nicht oder mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichnet worden sind, dürfen

1. einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) In der Öffentlichkeit dürfen bespielte Bildträger nicht in Automaten angeboten werden.

(5) Auf Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

(6) § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 8

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(3) Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Benutzung

1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nicht aufgestellt werden.

(4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur

entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

(5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

## § 9

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

## § 10

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 aus, die durch Anwendung der §§ 3 bis 8 nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Veranstalter oder Gewerbebetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

## § 11

Veranstalter und Gewerbebetreibende haben die nach den §§ 3 bis 10 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie die Alterseinstufung von Filmen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und Bildträgern dürfen sie nur die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwenden. Für Filme und Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nach § 6 Abs. 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder die Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.

## § 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbebetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 einem Kind oder einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder ihm den Verzehr gestattet,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
5. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung gestattet,

6. entgegen § 7 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen einen bespielten Bildträger, der nicht für seine Altersstufe freigegeben ist, zugänglich macht,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 ein Zeichen nicht, nicht in der dort bezeichneten Form oder in einer der Alterseinstufung durch die oberste Landesbehörde nicht entsprechenden Weise anbringt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 einen nicht freigegebenen Bildträger anbietet oder überläßt,
9. entgegen § 7 Abs. 4 einen bespielten Bildträger in einem Automaten anbietet,
10. entgegen § 8 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort bezeichneten Raum gestattet,
11. entgegen § 8 Abs. 2 einem Kind oder einem Jugendlichen die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
12. entgegen § 8 Abs. 3 oder 5 ein Unterhaltungsspielgerät aufstellt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Benutzung eines Unterhaltungsspielgeräts gestattet,
14. entgegen § 9 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet oder
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt,
16. entgegen § 11 Satz 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht durch den dort bezeichneten Aushang bekanntmacht,
17. entgegen § 11 Satz 2 nicht die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwendet,
18. entgegen § 11 Satz 3 bei der Ankündigung oder bei der Werbung auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder in jugendgefährdender Weise ankündigt oder wirbt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Person über achtzehn Jahre ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 1 bis 14 bezeichnetes oder in § 7 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 10 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 7 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für den Personensorgeberechtigten.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.“

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Verleger, Zwischenhändler und Personen, die Schriften in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen, ihre Abnehmer auf die Vertriebsbeschränkungen hinzuweisen.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

1. Schriften, die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 des Strafgesetzbuches),
2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.“

4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2“.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
 „3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs einem anderen anbietet oder überläßt,“.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:  
 „5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 an die dort bezeichneten Personen liefert,“.
- f) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

5. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Abnehmer nicht auf die Vertriebsbeschränkungen hinweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

**Artikel 3**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,  
 1. verbreitet,  
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,  
 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder  
 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt.“

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Nr. 3 a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.“

**Artikel 4**

**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 33 c Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- 2. In § 33 g werden die Worte „dem Bundesminister des Innern“ durch die Worte „den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.
- 3. In § 150 a Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 12 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

**Artikel 5**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 1

**Im Handel befindliche Bildträger**

Auf einem Bildträger, der bis zum 1. April 1985 von dem Inhaber der Nutzungsrechte an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet worden ist, kann das fälschungssichere Zeichen abweichend von Artikel 1 § 7 Abs. 2 Satz 3 nachträglich auch von dem Händler oder von demjenigen, der den Bildträger in sonstiger Weise gewerblich verwertet, angebracht werden. Ist ein Zeichen nicht angebracht, gelten ab 1. Oktober 1985 die Beschränkungen des Artikels 1 § 7 Abs. 3 entsprechend.

## § 2

**Indizierte Videokassetten**

Für Bildträger, die bis zum 31. März 1985 nach den §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung.

## § 3

**Außerkräftreten**

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).
2. Die Erste Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

## § 4

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

## § 5

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 6

**Inkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am 1. April 1985 in Kraft. Artikel 1 § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 treten am 1. Oktober 1985 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Februar 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Gesetz**  
**über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen**  
**in Bund und Ländern 1985**  
**(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 – BBVAnpG 85)**

Vom 25. Februar 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen  
in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710) geändert wurde, treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.

§ 2

- (1) Um 3,2 vom Hundert werden erhöht
1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
    - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
    - b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
  2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
  - b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
  3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts

in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1870) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1983 um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 3,2 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,1 vom Hundert erhöht.

## Abschnitt II

### Einmalige Zahlung

#### § 4

(1) Eine einmalige Zahlung nach § 5 erhalten die am 1. Januar 1985 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes), die für die Monate September bis Dezember 1984 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend.

#### § 5

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt 240 Deutsche Mark, für Anwärter 85 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

#### § 6

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Januar 1985 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (§ 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 240 Deutsche Mark ergibt,

2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 3 Abs. 6 in Höhe von 144 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von 86,40 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 28,80 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von 17,28 Deutsche Mark,

wenn sie oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate September bis Dezember 1984 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 5 dieses Gesetzes.

#### § 7

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem

anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

(7) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Abschnitt III  
Schlußvorschriften

§ 8

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Februar 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Anlage 1**

(Anlage IV des BBesG)

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in DM)

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe					
		1	2	3	4	5	6
A 1	II	1 011,76	1 045,24	1 078,72	1 112,20	1 145,68	1 179,16
A 2		1 071,68	1 105,16	1 138,64	1 172,12	1 205,60	1 239,08
A 3		1 148,09	1 183,46	1 218,83	1 254,20	1 289,57	1 324,94
A 4		1 191,56	1 232,48	1 273,40	1 314,32	1 355,24	1 396,16
A 5		1 233,42	1 280,07	1 326,72	1 373,37	1 420,02	1 466,67
A 6		1 306,09	1 354,44	1 402,79	1 451,14	1 499,49	1 547,84
A 7		1 411,20	1 459,55	1 507,90	1 556,25	1 604,60	1 652,95
A 8		1 477,82	1 537,43	1 597,04	1 656,65	1 716,26	1 776,40
A 9	Ic	1 651,17	1 712,67	1 776,75	1 841,34	1 907,13	1 978,82
A 10		1 808,02	1 897,09	1 986,16	2 075,23	2 164,30	2 253,37
A 11		2 106,62	2 197,87	2 289,12	2 380,37	2 471,62	2 562,87
A 12		2 294,34	2 403,15	2 511,96	2 620,77	2 729,58	2 838,39
A 13	Ib	2 599,63	2 717,11	2 834,59	2 952,07	3 069,55	3 187,03
A 14		2 675,99	2 828,31	2 980,63	3 132,95	3 285,27	3 437,59
A 15		3 017,25	3 184,71	3 352,17	3 519,63	3 687,09	3 854,55
A 16		3 353,36	3 547,05	3 740,74	3 934,43	4 128,12	4 321,81

**2. Bundesbesoldungsordnung B**

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 361,69
B 2		6 359,02
B 3	Ia	6 652,99
B 4		7 095,18
B 5		7 602,51
B 6		8 081,59
B 7		8 547,60
B 8		9 033,35
B 9		9 636,47
B 10		11 509,29
B 11		12 565,51

Dienstaltersstufe								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
1 212,64	1 246,12	1 279,60						
1 272,56	1 306,04	1 339,52	1 373,00					
1 360,31	1 395,68	1 431,05	1 466,42					
1 437,08	1 478,00	1 518,92	1 559,84					
1 513,32	1 559,97	1 606,62	1 653,27					
1 596,19	1 644,54	1 692,89	1 741,24	1 790,77				
1 701,30	1 749,65	1 799,66	1 850,44	1 901,22	1 953,88	2 010,26		
1 838,99	1 901,58	1 967,41	2 036,90	2 106,39	2 175,88	2 245,37		
2 050,51	2 122,20	2 193,89	2 265,58	2 337,27	2 408,96	2 480,65		
2 342,44	2 431,51	2 520,58	2 609,65	2 698,72	2 787,79	2 876,86		
2 654,12	2 745,37	2 836,62	2 927,87	3 019,12	3 110,37	3 201,62	3 292,87	
2 947,20	3 056,01	3 164,82	3 273,63	3 382,44	3 491,25	3 600,06	3 708,87	
3 304,51	3 421,99	3 539,47	3 656,95	3 774,43	3 891,91	4 009,39	4 126,87	
3 589,91	3 742,23	3 894,55	4 046,87	4 199,19	4 351,51	4 503,83	4 656,15	
4 022,01	4 189,47	4 356,93	4 524,39	4 691,85	4 859,31	5 026,77	5 194,23	5 361,69
4 515,50	4 709,19	4 902,88	5 096,57	5 290,26	5 483,95	5 677,64	5 871,33	6 065,02

## 3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Stufe					
		1	2	3	4	5	6
C 1	I b	Stufe 1 3 200,64			Stufe 2 3 318,17		
		Dienstaltersstufe					
		1	2	3	4	5	6
C 2	I b	2 606,85	2 794,05	2 981,25	3 168,45	3 355,65	3 542,85
C 3		2 946,11	3 158,06	3 370,01	3 581,96	3 793,91	4 005,86
C 4	I a	3 815,52	4 028,58	4 241,64	4 454,70	4 667,76	4 880,82

## 4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarifklasse	Stufe					
		1	2	3	4	5	6
		Lebensalter					
		31	33	35	37	39	41
R 1	I b	3 368,30	3 607,55	3 846,80	4 086,05	4 325,30	4 564,55
R 2		3 940,92	4 180,17	4 419,42	4 658,67	4 897,92	5 137,17

R 3	I a	6 652,99
R 4		7 095,18
R 5		7 602,51
R 6		8 081,59
R 7		8 547,60
R 8		9 033,35
R 9		9 636,47
R 10		12 043,19

Stufe 3 3 435,67								
Dienstaltersstufe								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
3 730,05	3 917,25	4 104,45	4 291,65	4 478,85	4 666,05	4 853,25	5 040,45	5 227,65
4 217,81	4 429,76	4 641,71	4 853,66	5 065,61	5 277,56	5 489,51	5 701,46	5 913,41
5 093,88	5 306,94	5 520,00	5 733,06	5 946,12	6 159,18	6 372,24	6 585,30	6 798,36

7	8	9	10
43	45	47	49
4 803,80	5 043,05	5 282,30	5 521,55
5 376,42	5 615,67	5 854,92	6 094,17

**Anlage 2**

(Anlage V des BBesG)

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1 062,33	1 169,23	1 218,85	1 312,87	1 406,88	1 523,99
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1 041,02	1 090,64	1 184,66	1 278,67	1 395,78
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	964,08	1 013,70	1 107,72	1 201,73	1 318,84
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	922,21	971,83	1 065,85	1 159,86	1 276,97

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 117,11 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 491,63 DM

Tarifklasse II 463,13 DM

**Anlage 3 a**

(Anlage VI a des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)**  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 . . . . .	889	1 068	1 247	1 426	1 605	1 784	1 963	2 142	2 321	2 500	2 679	2 858
A 5 bis A 6 . . . . .	1 015	1 204	1 393	1 582	1 771	1 960	2 149	2 338	2 527	2 716	2 905	3 094
A 7 bis A 8 . . . . .	1 148	1 357	1 566	1 775	1 984	2 193	2 402	2 611	2 820	3 029	3 238	3 447
A 9 . . . . .	1 355	1 580	1 805	2 030	2 255	2 480	2 705	2 930	3 155	3 380	3 605	3 830
A 10 . . . . .	1 535	1 769	2 003	2 237	2 471	2 705	2 939	3 173	3 407	3 641	3 875	4 109
A 11 . . . . .	1 687	1 935	2 183	2 431	2 679	2 927	3 175	3 423	3 671	3 919	4 167	4 415
A 12 . . . . .	1 876	2 137	2 398	2 659	2 920	3 181	3 442	3 703	3 964	4 225	4 486	4 747
A 13 . . . . .	2 063	2 336	2 609	2 882	3 155	3 428	3 701	3 974	4 247	4 520	4 793	5 066
A 14 . . . . .	2 253	2 535	2 817	3 099	3 381	3 663	3 945	4 227	4 509	4 791	5 073	5 355
A 15 . . . . .	2 518	2 823	3 128	3 433	3 738	4 043	4 348	4 653	4 958	5 263	5 568	5 873
A 16 bis B 2 . . . . .	2 701	3 026	3 351	3 676	4 001	4 326	4 651	4 976	5 301	5 626	5 951	6 276
B 3 bis B 4 . . . . .	2 726	3 072	3 418	3 764	4 110	4 456	4 802	5 148	5 494	5 840	6 186	6 532
B 5 bis B 7 . . . . .	3 024	3 407	3 790	4 173	4 556	4 939	5 322	5 705	6 088	6 471	6 854	7 237
B 8 und höher . . . . .	3 289	3 726	4 163	4 600	5 037	5 474	5 911	6 348	6 785	7 222	7 659	8 096

**Anlage 3 b**

(Anlage VI b des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 . . . . .	756	908	1 060	1 212	1 364	1 516	1 668	1 820	1 972	2 124	2 276	2 428
A 5 bis A 6 . . . . .	863	1 024	1 185	1 346	1 507	1 668	1 829	1 990	2 151	2 312	2 473	2 634
A 7 bis A 8 . . . . .	976	1 154	1 332	1 510	1 688	1 866	2 044	2 222	2 400	2 578	2 756	2 934
A 9 . . . . .	1 152	1 343	1 534	1 725	1 916	2 107	2 298	2 489	2 680	2 871	3 062	3 253
A 10 . . . . .	1 305	1 504	1 703	1 902	2 101	2 300	2 499	2 698	2 897	3 095	3 295	3 494
A 11 . . . . .	1 434	1 645	1 856	2 067	2 278	2 489	2 700	2 911	3 122	3 333	3 544	3 755
A 12 . . . . .	1 595	1 817	2 039	2 261	2 483	2 705	2 927	3 149	3 371	3 593	3 815	4 037
A 13 . . . . .	1 754	1 986	2 218	2 450	2 682	2 914	3 146	3 378	3 610	3 842	4 074	4 306
A 14 . . . . .	1 915	2 155	2 395	2 635	2 875	3 115	3 355	3 595	3 835	4 075	4 374	4 555
A 15 . . . . .	2 140	2 399	2 658	2 917	3 176	3 435	3 694	3 953	4 212	4 471	4 730	4 989
A 16 bis B 2 . . . . .	2 296	2 572	2 848	3 124	3 400	3 676	3 952	4 228	4 504	4 780	5 056	5 332
B 3 bis B 4 . . . . .	2 317	2 611	2 905	3 199	3 493	3 787	4 081	4 375	4 669	4 963	5 257	5 551
B 5 bis B 7 . . . . .	2 570	2 896	3 222	3 548	3 874	4 200	4 526	4 852	5 178	5 504	5 830	6 156
B 8 und höher . . . . .	2 796	3 167	3 538	3 909	4 280	4 651	5 022	5 393	5 764	6 135	6 506	6 877

**Anlage 3 c**

(Anlage VI c des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 . . . . .	622	747	872	997	1 122	1 247	1 372	1 497	1 622	1 747	1 872	1 997
A 5 bis A 6 . . . . .	711	843	975	1 107	1 239	1 371	1 503	1 635	1 767	1 899	2 031	2 163
A 7 bis A 8 . . . . .	804	950	1 096	1 242	1 388	1 534	1 680	1 826	1 972	2 118	2 264	2 410
A 9 . . . . .	949	1 106	1 263	1 420	1 577	1 734	1 891	2 048	2 205	2 362	2 519	2 676
A 10 . . . . .	1 075	1 239	1 403	1 567	1 731	1 895	2 059	2 223	2 387	2 551	2 715	2 879
A 11 . . . . .	1 181	1 355	1 529	1 703	1 877	2 051	2 225	2 399	2 573	2 747	2 921	3 095
A 12 . . . . .	1 313	1 496	1 679	1 862	2 045	2 228	2 411	2 594	2 777	2 960	3 143	3 326
A 13 . . . . .	1 444	1 635	1 826	2 017	2 208	2 399	2 590	2 781	2 972	3 163	3 354	3 545
A 14 . . . . .	1 577	1 774	1 971	2 168	2 365	2 562	2 759	2 956	3 153	3 350	3 547	3 744
A 15 . . . . .	1 763	1 976	2 189	2 402	2 615	2 828	3 041	3 254	3 467	3 680	3 893	4 106
A 16 bis B 2 . . . . .	1 891	2 118	2 345	2 572	2 799	3 026	3 253	3 480	3 707	3 934	4 161	4 388
B 3 bis B 4 . . . . .	1 908	2 150	2 392	2 634	2 876	3 118	3 360	3 602	3 844	4 086	4 328	4 570
B 5 bis B 7 . . . . .	2 117	2 385	2 653	2 921	3 189	3 457	3 725	3 993	4 261	4 529	4 797	5 065
B 8 und höher . . . . .	2 302	2 608	2 914	3 220	3 526	3 832	4 138	4 444	4 750	5 056	5 362	5 668

**Anlage 3 d**

(Anlage VI d des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)**

– Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung –  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 . . . . .	435	523	611	699	787	875	963	1 051	1 139	1 227	1 315	1 403
A 5 bis A 6 . . . . .	498	590	682	774	866	958	1 050	1 142	1 234	1 326	1 418	1 510
A 7 bis A 8 . . . . .	563	665	767	869	971	1 073	1 175	1 277	1 379	1 481	1 583	1 685
A 9 . . . . .	664	774	884	994	1 104	1 214	1 324	1 434	1 544	1 654	1 764	1 874
A10 . . . . .	753	868	983	1 098	1 213	1 328	1 443	1 558	1 673	1 788	1 903	2 018
A11 . . . . .	827	949	1 071	1 193	1 315	1 437	1 559	1 681	1 803	1 925	2 047	2 169
A12 . . . . .	919	1 047	1 175	1 303	1 431	1 559	1 687	1 815	1 943	2 071	2 199	2 327
A13 . . . . .	1 011	1 145	1 279	1 413	1 547	1 681	1 815	1 949	2 083	2 217	2 351	2 485
A14 . . . . .	1 104	1 242	1 380	1 518	1 656	1 794	1 932	2 070	2 208	2 346	2 484	2 622
A15 . . . . .	1 234	1 383	1 532	1 681	1 830	1 979	2 128	2 277	2 426	2 575	2 724	2 873
A16 bis B 2 . . . . .	1 324	1 483	1 642	1 801	1 960	2 119	2 278	2 437	2 596	2 755	2 914	3 073
B 3 bis B 4 . . . . .	1 336	1 505	1 674	1 843	2 012	2 181	2 350	2 519	2 688	2 857	3 026	3 195
B 5 bis B 7 . . . . .	1 482	1 670	1 858	2 046	2 234	2 422	2 610	2 798	2 986	3 174	3 362	3 550
B 8 und höher . . . . .	1 611	1 825	2 039	2 253	2 467	2 681	2 895	3 109	3 323	3 537	3 751	3 965

**Anlage 3 e**

(Anlage VI e des BBesG)

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)**

– Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung –  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4 . . . . .	529	635	741	847	953	1 059	1 165	1 271	1 377	1 483	1 589	1 695
A 5 bis A 6 . . . . .	604	716	828	940	1 052	1 164	1 276	1 388	1 500	1 612	1 724	1 836
A 7 bis A 8 . . . . .	683	807	931	1 055	1 179	1 303	1 427	1 551	1 675	1 799	1 923	2 047
A 9 . . . . .	807	940	1 073	1 206	1 339	1 472	1 605	1 738	1 871	2 004	2 137	2 270
A10 . . . . .	914	1 053	1 192	1 331	1 470	1 609	1 748	1 887	2 026	2 165	2 304	2 443
A11 . . . . .	1 004	1 152	1 300	1 448	1 596	1 744	1 892	2 040	2 188	2 336	2 484	2 632
A12 . . . . .	1 116	1 272	1 428	1 584	1 740	1 896	2 052	2 208	2 364	2 520	2 676	2 832
A13 . . . . .	1 227	1 389	1 551	1 713	1 875	2 037	2 199	2 361	2 523	2 685	2 847	3 009
A14 . . . . .	1 340	1 507	1 674	1 841	2 008	2 175	2 342	2 509	2 676	2 843	3 010	3 177
A15 . . . . .	1 499	1 680	1 861	2 042	2 223	2 404	2 585	2 766	2 947	3 123	3 309	3 490
A16 bis B 2 . . . . .	1 607	1 800	1 993	2 186	2 379	2 572	2 765	2 958	3 151	3 344	3 537	3 730
B 3 bis B 4 . . . . .	1 622	1 828	2 034	2 240	2 446	2 652	2 858	3 064	3 270	3 476	3 682	3 888
B 5 bis B 7 . . . . .	1 799	2 027	2 255	2 483	2 711	2 939	3 167	3 395	3 623	3 851	4 079	4 307
B 8 und höher . . . . .	1 957	2 217	2 477	2 737	2 997	3 257	3 517	3 777	4 037	4 297	4 557	4 817

**Anlage 3 f**  
(Anlage VI f des BBesG)

**Auslandskinderzuschlag (§ 56)**

(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	169	194	219	244	269	294	319	344	369	394	419	444	169

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

**Anlage 4**

(Anlage VII des BBesG)

**Zulage für die Beamten in der Ständigen  
Vertretung der Bundesrepublik Deutschland  
bei der Deutschen Demokratischen Republik**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	1 136	1 002
A 5 bis A 6	1 270	1 091
A 7 bis A 8	1 425	1 234
A 9	1 638	1 381
A 10	1 819	1 531
A 11	1 978	1 649
A 12	2 174	1 787
A 13	2 362	1 948
A 14	2 547	2 110
A 15	2 825	2 313
A 16	3 024	2 433
B 3	3 082	2 433
B 6	3 407	2 610
B 9 und höher	3 741	2 784

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

**Anlage 5**

(Anlage VIII des BBesG)

**Anwärtergrundbetrag  
Anwärterverheiratetenzuschlag**

(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	870	976	276	92
A 5 bis A 8	1 042	1 190	319	92
A 9 bis A 11	1 229	1 401	368	92
A 12	1 572	1 771	404	92
A 13	1 630	1 831	412	92
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 688	1 895	417	92

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	819	923	263	88
A 5 bis A 8	982	1 121	302	88
A 9 bis A 11	1 092	1 254	351	88
A 12	1 331	1 513	370	88
A 13	1 380	1 569	384	88
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 427	1 624	396	88

3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	819	923	263	88
A 5 bis A 8	982	1 121	302	88
A 9 bis A 11	1 055	1 212	351	88
A 12	1 243	1 412	370	88
A 13	1 287	1 463	384	88
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 331	1 516	396	88

**Anlage 6**  
 (Anlage IX des BBesG)

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**

(Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>		für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
§ 44	bis zu 150,00	des mittleren Dienstes	150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	des gehobenen Dienstes	200,00
§ 50 a	90,00	des höheren Dienstes	250,00
§ 78	bis zu 150,00		
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		Nummer 8 a	
Vorbemerkungen		Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungs- gruppen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00	A 1 bis A 5	110,00
Nummer 4	50,00	A 6 bis A 9	150,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00	A 10 bis A 13	185,00
Buchstabe b	bis zu 50,00	A 14 und höher	220,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	für Anwärter der Laufbahn- gruppe	
Buchstabe b	360,00	des mittleren Dienstes	80,00
Buchstabe c	288,00	des gehobenen Dienstes	105,00
Nummer 6 a	120,00	des höheren Dienstes	130,00
Nummer 7		Nummer 9	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 1 bis A 5	A 5	von einem Jahr	60,00
A 6 bis A 9	A 9	von zwei Jahren	120,00
A 10 bis A 13	A 13	Nummer 10 Abs. 1	
A 14, A 15, B 1	A 15	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	von einem Jahr	60,00
B 5 bis B 7	B 6	von zwei Jahren	120,00
B 8 bis B 10	B 9	Nummer 11	
B 11	B 11	$\frac{1}{12}$ des Grund- gehalts und des Ortszuschlags*)	
Nummer 8 Abs. 1		Nummer 12	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen		90,00	
A 1 bis A 5	200,00	Nummer 13 a	
A 6 bis A 9	275,00	bis zu 150,00	
A 10 bis A 13	350,00	Nummer 19 Satz 1	
A 14 und höher	425,00	262,83	
		Nummer 23	
		Absatz 1	87,00
		Absatz 2	145,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes



Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	217,97
R 2	3 bis 8, 10	217,97
R 3	3	217,97
R 8	2	435,90

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen  
Vom 25. Februar 1985**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Standardzulassungen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage der Verordnung über Standardzulassungen vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601) wird nach Maßgabe der Anlage \*) geändert.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1985

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

---

\*) Die Anlage zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 9, ausgegeben am 2. März 1985**

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 85	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Mai 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftsteuern in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 20. Januar 1984</b> .....	394
	neu: 611-9-8	
5. 2. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages .....	405
7. 2. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	406
7. 2. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	406
7. 2. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung .....	407
7. 2. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	407
7. 2. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	408

---

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen  
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende  
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
30. 1. 85 Verordnung Nr. 2/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	1237	(26	7. 2. 85)	20. 2. 85
7. 2. 85 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Italien 7831-1-43-29	1325	(28	9. 2. 85)	10. 2. 85
11. 1. 85 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	1573	(33	16. 2. 85)	11. 4. 85
22. 1. 85 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Hannover) 96-1-2-62	1609	(34	19. 2. 85)	11. 4. 85
18. 1. 85 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-16	1609	(34	19. 2. 85)	11. 4. 85
25. 1. 85 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-51	1609	(34	19. 2. 85)	11. 4. 85
19. 2. 85 Verordnung Nr. 3/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	1777	(38	23. 2. 85)	10. 3. 85
28. 1. 85 Einundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	1837	(39	26. 2. 85)	11. 4. 85
28. 1. 85 Neufassung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	1838	(39	26. 2. 85)	11. 4. 85
28. 1. 85 Sechzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	1839	(39	26. 2. 85)	11. 4. 85
28. 1. 85 Neufassung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main)	1840	(39	26. 2. 85)	11. 4. 85

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
14. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3519/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Ölsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit	L 328/12	15. 12. 84
14. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3520/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 328/16	15. 12. 84
17. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3535/84 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake	L 330/11	18. 12. 84
17. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3536/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreide	L 330/12	18. 12. 84
17. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3537/84 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 330/14	18. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3553/84 der Kommission über die 1984 aus Rumänien einfuhrbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleisch-erzeugnissen	L 331/21	19. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3605/84 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 333/28	21. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3647/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention für Ölsaaten	L 335/59	22. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3658/84 des Rates über die 1985 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch	L 340/10	28. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3659/84 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	L 340/12	28. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3668/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der 1985 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelung	L 340/35	28. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3673/84 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Nelken und Rosen mit Ursprung in bestimmten Ländern	L 340/49	28. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3685/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 341/1	29. 12. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3686/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	L 341/3	29. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3687/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	L 341/5	29. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3689/84 des Rates zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	L 341/7	29. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3690/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung der für bestimmte Käsesorten aus Finnland vorgesehenen Einfuhrregelung	L 341/8	29. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 der Kommission über die Einzelheiten der Beihilfegewährung für teilentrahmte Milch und teilentrahmtes Milchpulver zu Futterzwecken	L 341/65	29. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3721/84 des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	L 343/6	31. 12. 84
<b>Andere Vorschriften</b>		
11. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3478/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 326/9	13. 12. 84
12. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3479/84 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1985 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	L 326/12	13. 12. 84
11. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3482/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei	L 326/18	13. 12. 84
13. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3516/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs	L 328/8	15. 12. 84
13. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3517/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 24.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs	L 328/9	15. 12. 84
13. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3518/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 87.02 A 1 b) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 328/10	15. 12. 84
14. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3523/84 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 2291/84 über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 328/19	15. 12. 84
14. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3524/84 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 2799/84 über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 328/20	15. 12. 84
14. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3525/84 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/84 und zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 328/21	15. 12. 84
14. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3526/84 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 328/22	15. 12. 84
14. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3527/84 der Kommission über die Einstellung des Wittling- und Schollenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 328/24	15. 12. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
13. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985	L 330/1	18. 12. 84
13. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3533/84 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die nachträgliche Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft	L 330/7	18. 12. 84
13. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3534/84 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 330/8	18. 12. 84
17. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3538/84 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 3378/84 über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 330/18	18. 12. 84
17. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3539/84 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 3136/84 über die Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 330/19	18. 12. 84
17. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3540/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Hutstumpen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten, Bandeaux, aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, der Tarifstelle 65.01 A, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 330/20	18. 12. 84
17. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3548/84 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 über Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	L 331/5	19. 12. 84
17. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3551/84 der Kommission zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	L 331/14	19. 12. 84
17. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3552/84 der Kommission zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 3045/79, (EWG) Nr. 3046/79, (EWG) Nr. 1782/80 und (EWG) Nr. 2295/82 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Spanien, Portugal, Ägypten und der Türkei	L 331/20	19. 12. 84
18. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3554/84 der Kommission über die Einstellung des Garnelenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Dänemark	L 331/22	19. 12. 84
18. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3555/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge von Irland	L 331/23	19. 12. 84
11. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3560/84 der Kommission betreffend die Anhänge III und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 334/1	21. 12. 84
13. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3561/84 der Kommission betreffend die Anhänge II und VII der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 334/22	21. 12. 84
18. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985	L 338/1	27. 12. 84
18. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985	L 338/98	27. 12. 84
18. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985	L 338/183	27. 12. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3565/84 des Rates über den Abschluß des dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel	L 332/1	20. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3566/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gewürzte und gepökelte Heringe der Tarifstelle ex 16.04 C II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 332/4	20. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3567/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, für jegliche Verarbeitung, ausgenommen zum Herstellen von vollständig aus Boysenbeeren bestehender Konfitüre, der Tarifstelle ex 08.10 D des Gemeinsamen Zolltarifs	L 332/7	20. 12. 84
19. 12. 84 Entscheidung Nr. 3579/84/EGKS der Kommission zur dritten Änderung der Entscheidung Nr. 3717/83/EGKS zur Einführung einer Produktionsbescheinigung und eines Begleitscheins für Lieferungen bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse bei den Unternehmen der Stahlindustrie und des Stahlhandels	L 332/41	20. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3580/84 der Kommission zur Berechnung der Rücknahmepreise und zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1985 geltenden Rücknahmepreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen	L 332/42	20. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3581/84 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1985 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 332/50	20. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3582/84 der Kommission zur Festsetzung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1985	L 332/52	20. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3583/84 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Oliventrestereöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	L 332/54	20. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3584/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 332/56	20. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3585/84 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 332/57	20. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3596/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko (1985)	L 333/1	21. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3597/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1985)	L 333/4	21. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3598/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Fischereistrukturen in Portugal	L 333/7	21. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3599/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren	L 333/12	21. 12. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
19. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3606/84 der Kommission zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	L 333/33	21. 12. 84
19. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3607/84 der Kommission zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Verordnung (EWG) Nr. 3750/83, (EWG) Nr. 3751/83 und (EWG) Nr. 3752/83 über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder, der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika und der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe) vorgesehene Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83	L 333/35	21. 12. 84
19. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3608/84 der Kommission 1984 zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 86) mit Ursprung in den Philippinen	L 333/36	21. 12. 84
20. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3609/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/77 hinsichtlich der Berechnung der von den Isoglukoseherstellern wieder einzuziehenden Erstattung	L 333/38	21. 12. 84
20. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3610/84 der Kommission zur Änderung der Sonderübertragungsprämie für Sardinien und Sardellen aus dem Mittelmeer	L 333/40	21. 12. 84
20. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3611/84 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für gefrorene Kalmare	L 333/41	21. 12. 84
19. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3620/84 des Rates über eine Sonderaktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur	L 333/58	21. 12. 84
	Verordnung (EWG) Nr. 3621/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	L 333/61	21. 12. 84
18. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3623/84 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für zur Verarbeitung bestimmten Krill der Tarifstelle ex 03.03 A V b)	L 335/1	22. 12. 84
18. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3624/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinien und Sardellen aus dem Mittelmeer	L 335/2	22. 12. 84
18. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3625/84 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 335/3	22. 12. 84
19. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	L 335/4	22. 12. 84
19. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3627/84 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1984 hinaus	L 335/5	22. 12. 84
14. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3529/84 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	L 337/1	24. 12. 84
19. 12. 84	Entscheidung Nr. 3638/84/EGKS der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1985 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Unterlagen	L 335/25	22. 12. 84
20. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3639/84 der Kommission mit der die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen werden	L 335/27	22. 12. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache -	
	Nr./Seite	vom
20. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3643/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend Nakajima All Co Ltd.	L 335/43	22. 12. 84
20. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3644/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1985	L 335/49	22. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3645/84 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge	L 335/55	22. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3646/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3138/82 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer	L 335/57	22. 12. 84
21. 12. 84 Entscheidung Nr. 3650/84/EGKS der Kommission zur Festlegung der Anwendungsbedingungen und -kriterien zu Artikel 14e der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS und zu Artikel 8 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 335/64	22. 12. 84
20. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3651/84 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge von Deutschland	L 335/67	22. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse	L 340/1	28. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3656/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Heringe, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 340/2	28. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3657/84 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik	L 340/9	28. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3664/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 340/21	28. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3667/84 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von bestimmten Schuhen des Typs „Espadrilles“, bestimmten Pantoffeln und anderen Hausschuhen nach Frankreich	L 340/30	28. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3669/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Kugellager und Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan	L 340/37	28. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3670/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von Hemden (Kategorie 8) mit Ursprung in Bangladesch	L 340/43	28. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3671/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 1) mit Ursprung in Peru	L 340/45	28. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3674/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfanges durch Schiffe unter der Flagge von Dänemark	L 340/50	28. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3675/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 340/51	28. 12. 84
21. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3681/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 über die Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland	L 340/60	28. 12. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3688/84 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 341/6	29. 12. 84
19. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3691/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1985) und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	L 341/9	29. 12. 84
28. 12. 84 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3718/84 des Rates zur Einführung einer einstweiligen Maßnahme bis zum Erlaß eines Ratsbeschlusses zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	L 341/84	29. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3720/84 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1985)	L 343/1	31. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3722/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1320/84 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei	L 343/32	31. 12. 84
18. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3723/84 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1985)	L 343/33	31. 12. 84

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 408. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1985, ist im Bundesanzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1985 kann zum Preis von 4,50 DM (3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.